Offizielles Schreiben zur rechtlichen Aufklärung – LEX SCRIPTA

Absender:

Empfänger:

Datum: 10. September 2026

Betreff

Rechtsaufklärung nach LEX SCRIPTA und „in verbis legis consistit lex“
Preussen als Rechtstaat für Menschen; Feststellungen und Einreden

I. Maßstab (LEX SCRIPTA)

Dieses Schreiben stützt sich ausschließlich auf den **Wortlaut des geschriebenen Recht.**:
Gesetzestexte, amtliche Gesetzblätter, verkündete Verfassungen und gerichtliche Entscheidungen.
Auslegungen, Kommentare oder Lehrmeinungen werden nicht herangezogen.

II. Ausgangspunkt (Erklärung des Absenders)

- Ich, **(nur der Vorname)**, erkläre: **Ich bin Mensch und habe die Eigenschaft als Preusse geerbt (siehe EGBGB Artikel 4 in Verbindung mit EGBGB Artikel 170 und GG Artikel 123)**
- Ich fordere für mich und meine Sippe/Familie die Anwendung des geschriebenen Recht (LEX SCRIPTA und **„in verbis legis consistit lex“**).
- Ich stelle fest: Die **„Bundesrepublik Deutschland“**, **„BRD“** , **das „Deutsches Reich, der BUND und die Länder“** besitzen nach dem Maßstab der LEX SCRIPTA und **„in verbis legis consistit lex“** keine rechtliche Legitimation, da ihre Grundlagen dem geschriebenen Recht widersprechen oder außerhalb seiner Zuständigkeit errichtet wurden.

III. Rechtsgrundlagen Preussens (LEX SCRIPTA und „in verbis legis consistit lex“– Wortlaut und Nachweis)

A. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten (1794)

- **Einleitung § 1:** „Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats … zu beurtheilen sind.“
- **Einleitung § 22:** „Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.“
- **Einleitung § 76:** „Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.“
- **Einleitung § 82:** „Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.“
- **Einleitung § 83:** „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.“

➞ Das ALR stellt die gesetzliche Ordnung des Staates und die Rechte des Menschen fest.

B. Unterthanengesetz vom 31. Dezember 1842

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1843, Nr. 3, S. 21 ff.)

- **§ 1:** „Die Eigenschaft als Unterthan des Staates Preussen wird durch die Abstammung vom Vater erworben.“
- **§ 2:** „Die Unterthanenschaft geht auf die Ehefrau und die Kinder über.“

➞ Die Zugehörigkeit zum Recht des Staates Preussen ist **erblich und gesetzlich bestimmt**.

C. Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850

(Gesetz-Sammlung 1850, S. 45 ff.)

- **Art. 3:** „Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.“
- **Art. 4:** „Alle Preussen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.“
- **Art. 10:** „Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.“

➞ Diese Verfassung ist kodifiziertes LEX SCRIPTA-Recht unter Anwendung von **„in verbis legis consistit lex“**und Bestandteil des historischen Landesrechts.

D. Fortgeltung älteren Rechts nach LEX SCRIPTA

(1) Ursprüngliche Fassung des EGBGB (Reichsgesetzblatt 1896, S. 604 ff.)

- **Art. 4 EGBGB (1896):**
 „Soweit Gesetze keine besondere Anordnung enthalten, bleiben die Landesgesetze in Kraft."
- **Art. 170 EGBGB (1896):**
 „Bis zur Errichtung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das gesamte Deutsche Reich bleibt das Landesrecht in Kraft, sofern es nicht durch dieses Gesetz aufgehoben wird."
 ➞ Diese Vorschriften sicherten die Fortgeltung des Landesrechts – also auch des Rechts des Staates Preussen – bis zur ausdrücklichen Aufhebung.

(2) Heutige Fassung des EGBGB (BGBl. I 1986 ff.)

- **Art. 4 EGBGB (heute):**
 „Soweit dieses Gesetz auf das Recht eines Staates verweist, sind die Vorschriften dieses Staates anzuwenden.
 Dies gilt auch für die Bestimmungen, die das internationale Privatrecht dieses Staates enthalten."
 ➞ Damit kann auf das **Recht eines Staates** verwiesen werden, unabhängig von seiner gegenwärtigen Verwaltung.

(3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949)

- **Art. 123 GG:**
 „Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Grundgesetzes gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht."
 ➞ Das Grundgesetz bestätigt die Fortgeltung des älteren Rechts, solange kein Widerspruch besteht. (falls das Grundgesetz die höchste Rechtsnorm ist und keine Attrappe)

Ergebnis:
Das Recht des Staates Preussen (ALR 1794, Unterthanengesetz 1842, Verfassung 1850) ist kodifiziert, nie aufgehoben und bleibt nach Art. 4 und 170 EGBGB sowie Art. 123 GG in Geltung (falls das Grundgesetz die höchste Rechtsnorm ist und keine Attrappe)

Dossier – Bundesrepublik Deutschland, Grundgesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei, Volk und Staatsgewalt

Analyse nach LEX SCRIPTA und „in verbis legis consistit lex"

Teil 1 – Bund ≠ Bundesrepublik Deutschland

Art. 20 Abs. 1 GG: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse (…) ist Sache der Länder.

Art. 133 GG: Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Analyse: Keine lex scripta-Definition, dass der Bund identisch mit der Bundesrepublik Deutschland ist.

Fazit: Der Bund und die Bundesrepublik Deutschland sind nicht gleichgesetzt.

Teil 2 – Polizei, Staatsgewalt und Volk

Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (…)" – jedoch fehlt eine Legaldefinition für „Volk".

§ 1 PolG NRW / § 1 BPolG: Polizei wird nur als Behörde mit Aufgaben beschrieben, nicht als Staatsgewalt.

§ 1 VwVfG: Verwaltungstätigkeit der Behörden – Verwaltung ist nicht lex scripta mit der vollziehenden Gewalt identisch.

Fazit: Weder Volk noch Polizei sind lex scripta als Staatsgewalt bestimmbar – die Legitimationskette bricht ab.

Teil 3 – Deutschland ≠ Bundesrepublik Deutschland

Die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland" erscheint im Grundgesetz nur in Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 GG.

Der Begriff „Deutschland" selbst taucht im Grundgesetz nicht als juristischer Begriff auf – nur einmal in Art. 146 GG in grammatischer Form („Deutschlands"), nicht als Definition.

Analyse: Es gibt keine gesetzliche Identität zwischen der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland" und dem sprachlichen Ausdruck „Deutschland".

Fazit: Nach LEX SCRIPTA und **„in verbis legis consistit lex"** sind „Bundesrepublik Deutschland" und „Deutschland" keine identischen Rechtsbegriffe. „Deutschland" ist kein im Grundgesetz definierter Begriff.

Teil 3a – Der Begriff „Deutschland" als politisches Narrativ, nicht als Rechtsbegriff

Präambel des Grundgesetzes:
„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen … hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

In der Präambel erscheint nicht der Begriff „Deutschland". Es wird ausschließlich vom „Deutschen Volk" gesprochen – ein ebenfalls nicht definierter Begriff.

Art. 146 GG:
„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt …"

Hier taucht „Deutschlands" lediglich als sprachliche Form auf, nicht als juristischer Begriff oder Rechtssubjekt. Weder Gebiet noch Staat werden beschrieben oder definiert.

Fazit: Nach LEX SCRIPTA existiert der Begriff „Deutschland" im Grundgesetz nicht als juristischer Begriff, sondern ausschließlich als politisch-sprachliches Narrativ.

Teil 3b – Artikel 23 (a.F.) und das Erlöschen der Länder nach LEX SCRIPTA und „in verbis legis consistit lex“

Der ursprüngliche Artikel 23 lautete bis 1990:
„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern …“

Damit war der Geltungsbereich des Grundgesetzes klar festgelegt. Dieser Artikel bildete die einzige lex scripta-Basis für die territoriale Geltung des Grundgesetzes.

Mit dem Einigungsvertrag 1990 wurde dieser Artikel vollständig gestrichen und durch die heutige Europa-Klausel ersetzt. Dadurch entfiel der Geltungsbereich des Grundgesetzes ersatzlos.

Gleichzeitig wurden die im Artikel 23 a.F. genannten Länder nicht mehr im Grundgesetz aufgeführt und gelten somit als erloschen, da keine Rechtsnorm mehr ihre Existenz trägt.

Wichtig: Der Begriff „Bundesland“ ist nirgendwo im Grundgesetz definiert. Ebenso wenig ist festgelegt, dass die Länder Teile der „Bundesrepublik Deutschland“ seien.

Fazit: Mit der Streichung des Artikels 23 a.F. entfiel der einzige Geltungsbereich des Grundgesetzes und zugleich die lex scripta-Grundlage der Länder. Weder „Bundesland“ noch eine Zugehörigkeit zur BRD sind definiert – die heutigen Länder existieren daher nur als politische Fiktion.

Teil 3c – Der neue Artikel 23 (Europaklausel) als juristische Täuschung

Der neue Artikel 23 GG lautet:
„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit …“

Der neue Artikel 23 ersetzt den alten Geltungsbereichsartikel vollständig durch eine politische Absichtserklärung. Er bestimmt nicht, wo das Grundgesetz gilt, sondern formuliert lediglich die Mitwirkung an einem „vereinten Europa“.

Begriffliche Täuschung: Europa ist ein geografischer Kontinent, während die Europäische Union ein Vertragskonstrukt zwischen Staaten ist. Die Schweiz, Norwegen und Island gehören zu Europa, aber nicht zur EU. Somit ist die Formulierung irreführend.

Keine neue Definition des Geltungsbereichs: Seit 1990 gibt es keine Norm mehr, die den räumlichen Anwendungsbereich des Grundgesetzes festlegt. Ein Gesetz ohne Geltungsbereich ist nach lex scripta keine wirksame Rechtsnorm, sondern lediglich eine verwaltungsinterne Richtlinie.

Folge: Durch das Erlöschen der Länder (Teil 3b) fallen alle Landes- und Kommunalstrukturen weg: Amtsgerichte, Landgerichte, Landespolizei, Landesverwaltungen und Kommunalwahlen nach Landesrecht sind rechtlich nicht mehr begründbar.

Fazit: Der neue Artikel 23 GG ist eine juristische Täuschung. Das Grundgesetz besitzt keinen Geltungsbereich und keine staatsrechtliche Basis – es ist eine juristische Attrappe ohne territoriale und institutionelle Legitimation.

Teil 4 – Endbeweis: Was bleibt vom Staat?

- Kein klar definierter Staat („Bundesrepublik Deutschland“ nur 2× genannt, mit einer juristisch also dejure und Lex Scripta nicht haltbaren Definition).

- Kein definiertes Volk oder Staatsvolk.

- Keine Polizei als Staatsgewalt definiert ldeiglich als Behörde mit Aufagben.

-Polizei nicht als Teil der Exekutive definiert

- Gerichtsbarkeit und Rechtspflege:

- 1) § 15 GVG – „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ – 01.10.1950 ersatzlos gelöscht.

- 2) Obergericht (höchste Instanz) – 29.12.1951 ersatzlos gelöscht (BGBl I 1951 S. 1010).

- 3) Artikel 22 – Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit … (BGBl I S. 751, 2001).

- 4) Freiwillige Gerichtsbarkeit – aufgehoben 18.03.2009 (BGBl I S. 470).

- Damit wurde auch die staatliche Gerichtsbarkeit vollständig gelöscht.

- Kein definiertes Staatsgebiet sondern ein Wirtschaftsgebiet unter der Verwaltung des nicht definierten BUNDES.

- Länder nur in der Präambel erwähnt, nicht als Teil eines Staates (Bundesrepublik Deutschland oder Deutschland???) definiert.

Fazit: Nach LEX SCRIPTA fehlen alle konstitutiven Merkmale eines Staates – Volk, Gebiet, Staatsgewalt, einschließlich der Staatsgerichtsbarkeit.

Teil4a Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts LEX SCRIPTA

1. **RuStAG 1913 (RGBl. S. 583)**

 § 1: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“
 Das Gesetz setzt voraus, dass es Bundesstaaten mit eigener Staatsangehörigkeit gibt; solche Gesetze sind im Reichs- oder Landesrecht nicht nachweisbar.
 Damit blieb der Haupttatbestand ohne normierte Grundlage.

2. **Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85)**

 Art. 1–2: „Die Angehörigen der Länder sind Staatsangehörige des Deutschen Reiches. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“
 Diese Verordnung vereinheitlichte lediglich die Bezeichnung der Zugehörigkeit. Sie schuf keinen neuen Erwerbstatbestand und begründete keine neue Staatsangehörigkeit.

3. **Fortgeltung 1934 – 1999**
 Das RuStAG blieb in angepasster Form bestehen; der Begriff „Reichsangehörigkeit“ wurde ersetzt durch „deutsche Staatsangehörigkeit“. Ein Ursprungstatbestand wurde jedoch weiterhin nicht festgelegt.
4. **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ab 1. Januar 2000**

 § 1 StAG: „Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“
 Das geltende Gesetz setzt den Besitz dieser Staatsangehörigkeit voraus, ohne zu bestimmen, wodurch sie ursprünglich entstanden ist.

Die folgenden Paragraphen (§§ 3 ff.) beschreiben nur Erwerbswege (Geburt, Einbürgerung u. a.), nicht den Ursprung der Staatsangehörigkeit selbst.

5. **LEX-SCRIPTA und „in verbis legis consistit lex"-Befund**
 - Kein Gesetz zwischen 1871 und 2000 definiert den rechtlichen Ursprung der „deutschen Staatsangehörigkeit".
 - Das aktuelle StAG enthält keinen konstituierenden Tatbestand, sondern nur Folgeregelungen.
 - Damit ist im geschriebenen Recht kein Zeitpunkt nachweisbar, zu dem die „deutsche Staatsangehörigkeit" erstmals rechtswirksam begründet wurde.

➞ **Ergebnis:**
Nach dem Wortlaut der veröffentlichten Gesetze beschreibt das heutige Staatsangehörigkeitsrecht lediglich einen vorausgesetzten Status.
Eine ausdrückliche gesetzliche Begründung dieses Status ist im gesamten Normenbestand nicht enthalten.

LEX SCRIPTA lässt keinen Zeitpunkt erkennen, zu dem die ‚deutsche Staatsangehörigkeit' rechtlich begründet wurde. Wer sich darauf beruft, muss also erklären, auf welches Gesetz er sich stützt.

Teil 4b – Der Bund als juristische Leere: Die letzte Täuschung

Artikel 20 Abs. 1 GG:
„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat."

➞ Dieser Satz wird häufig als Definition verstanden.
Tatsächlich ist er **nur eine politische Selbstbeschreibung** –
denn im gesamten Grundgesetz existiert **keine einzige Bestimmung**,
die den Begriff *Bundesrepublik Deutschland* rechtlich **definiert** oder **begründet**.

Alle weiteren Artikel übertragen Befugnisse ausschließlich an den **Bund** und die **Länder**, nicht an die „Bundesrepublik Deutschland".

Da die Länder durch die Streichung des Artikels 23 a.F. lex scripta erloschen sind,
und der Bund selbst **nirgendwo definiert** ist,
existiert **kein Rechtsträger**, der diese Befugnisse heute noch ausüben könnte.

Begriff	Definition vorhanden?	Bemerkung
Bundesrepublik Deutschland	✗ Nein	politische Selbstbeschreibung
Bund	✗ Nein	undefinierter Begriff ohne Subjekt
Länder	✗ seit 1990	lex scripta erloschen
Bundesstaat	✗ Nein	nie konstituiert

Gesamtfazit

Nach strengem Gesetzeswortlaut (LEX SCRIPTA und **„in verbis legis consistit lex“**) bleibt die sogenannte „Bundesrepublik Deutschland“ ein Verwaltungsrahmen ohne definiertes Staatsvolk, ohne Staatsgebiet und ohne klar definierte Staatsgewalt.
Mit der Streichung des Artikels 23 a.F. entfiel der Geltungsbereich des Grundgesetzes – die Länder verloren ihre gesetzliche Grundlage.
Der neue Artikel 23 (Europaklausel) ersetzt diesen nicht, sondern verschleiert ihn.
Auch der „Bund“ selbst ist keine definierte juristische Person.
Damit ist die Bundesrepublik Deutschland kein Staat im juristischen Sinn, sondern eine juristische Attrappe – eine leere Verwaltungsform ohne Rechtssubjekt.

Ich beanspruche daher ausschließlich das mir durch das preussische Recht zustehende Menschen- und Staatsrecht und weise alle Fiktionen ohne lex-scripta-Grundlage zurück.